19 K 13/24

Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 05.09.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Höxter, Blatt 1500,
BV lfd. Nr. 1
40/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höxter, Flur 10, Flurstück 688, Weg, Triftweg, Größe: 3 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Triftweg Nr. 15 im 1. Obergeschoß und einem Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Autoabtstellplatz Nr. 18 im Aufteilungsplan mit der Nr. 18 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen ,eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von Höxter Blatt 1483,1484,1485,1486, 1487 1488,1489,1490,1491,1492,1493,1494,1495,1496,1497,1498,1499,1501,1502, 1503) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie„ Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch die Grundpfandrechtsgläubigerbei der erstmaligen Veräußerung durch den Bauträger sowie nicht im Falle des Erwerbs durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein Westfalen in Düsseldorf oder die spätere Weiterveräußerung durch diese. Im übigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 4. September 1974 Bezug genommen. Eingetragen am 18. November 1974.

Eigentümer:

a) Elvira Weber-Martin
b) Johannes Martin
-zu je 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Es handelt sich um ein 40/1.000 Miteigentumsantreil an dem Gebäudegrundstück mit einem Sondereigentum an der Wohnung Nr.18 mit einer Größe von rund 72m² - bestehend aus 2 Zim., Küche, Bad, Abstellraum, Balkon, Kellerraum- und einem zugeordneteten offenen Parkplatz. Das Gebäude wurde 1973/74 in massiver Bauweise errichtet und befindet sich in einem instandgehaltenem Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

115.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.